

# **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Schüleraustausch**

## **1 Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Gefördert werden können nach diesen Richtlinien nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Schüleraustausche der in der Trägerschaft der Gemeinde Wallenhorst stehenden Schulen mit einer internationalen Partnerschule.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüsse besteht nicht. Über eine Förderung entscheidet die Verwaltung endgültig im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- 1.3 Soweit Zuschüsse von Dritten (z. B. EU, Bund, Land, Landkreis oder andere) zu erwarten sind, müssen diese beantragt und vorrangig in Anspruch genommen werden.
- 1.4 Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Bei zweckfremder Verwendung ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

## **2 Gegenstand und Art der Förderung**

Zuschüsse können wie folgt gewährt werden:

- 2.1 10 € pro Tag und teilnehmender Person (Schülerinnen und Schüler sowie notwendige Begleitpersonen) beim Schüleraustausch am Ort der Partnerschule.
- 2.2 5 € pro Tag und Gast (Schülerinnen und Schüler sowie notwendige Begleitpersonen) beim Schüleraustausch in Wallenhorst.
- 2.3 Empfang der Gäste aus den Partnerschulen durch die Gemeinde Wallenhorst.
- 2.4 Die Verwaltung wird ermächtigt, im begründeten Einzelfall eine abweichende Regelung von den Vorschriften der Ziffern 2.1 und 2.2 zu treffen.
- 2.5 Zuschüsse nach den „Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Verbänden und Institutionen“ sowie nach den „Richtlinien für die Förderung der städtepartnerschaftlichen Begegnungen von Vereinen, Verbänden und anderen Gruppen“ werden neben dieser Förderung nicht zusätzlich gewährt.

## **3 Verfahren**

- 3.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag der Schulen gewährt.

Der Antrag ist vor Beginn eines Schüleraustausches einzureichen. Anträge, die nach

Beginn eines Austausches gestellt werden, bleiben grundsätzlich von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

Mit den Anträgen sind ein vorläufiger Programmablauf, die voraussichtliche Teilnehmerzahl und eine Finanzierungsplanung einzureichen.

- 3.2 Die Verwaltung bestätigt schriftlich den Eingang des Antrages und setzt der Schule eine angemessene Frist (in der Regel drei Monate nach Abschluss des Schüleraustausches), in der die Abrechnung des Austausches vorzunehmen ist.
- 3.3 Nach Abschluss des Schüleraustausches legt die Schule eine Abrechnung vor. Dieser Abrechnung sind eine Finanzierungsübersicht (Einnahmen und Ausgaben), die Bewilligungsbescheide über Zuschüsse Dritter gem. Ziffer 1.3, eine Teilnehmerliste und eine Programmübersicht beizufügen.
- 3.4 Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt schriftlich. Dem Bescheid ist der Inhalt dieser Richtlinien zugrunde zu legen.
- 3.5 Durch das Abrechnungsverfahren nach Ziffer 3.3. ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises entbehrlich.

Die Gemeinde Wallenhorst ist jedoch berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

#### **4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 16.7.2021 in Kraft

Wallenhorst, den 15.7.2021

Otto Steinkamp  
Bürgermeister